



Brüssel, den 23. Juni 2026
(OR. en)

8666/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0803(NLE)

LIMITE

DENLEG 38
AGRILEG 105
SAN 256
CONSOM 140
RECH 196
MI 403
FOOD 51

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen
Behörde für Lebensmittelsicherheit, die die Interessen der Zivilgesellschaft
und der Lebensmittelkette vertreten

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,
die die Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette vertreten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1a Buchstabe c,

gestützt auf die Bewerberliste, die die Europäische Kommission dem Rat mit Schreiben vom 12. März 2026 übermittelt hat,

gestützt auf die Positionen, die das Europäische Parlament in seinem Schreiben vom 4. Juni 2026 zum Ausdruck gebracht hat,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) errichtet, zu deren Gremien ein Verwaltungsrat gehört.
- (2) Gemäß Verordnung (EU) Nr. 178/2002 umfasst der Verwaltungsrat der EFSA vier stimmberechtigte Mitglieder und vier stimmberechtigte stellvertretende Mitglieder als Vertreter der Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette, und zwar ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Verbraucherorganisationen, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der landwirtschaftlichen Organisationen und ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Industrieorganisationen.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder, die die Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette vertreten, werden vom Rat im Benehmen mit dem Europäischen Parlament anhand einer Liste ernannt, die von der Kommission erstellt und dem Rat übermittelt wird. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Rates vom 2. Juni 2022² läuft die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die gemäß dem genannten Beschluss zu den Vertretern der Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette ernannt wurden, am 30. Juni 2026 ab.

² Beschluss des Rates vom 2. Juni 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, die die Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette vertreten (ABl. C 225 vom 9.6.2022, S. 2).

- (5) Daher sollten Vertreter der Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette für eine neue Amtszeit von vier Jahren vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 ernannt werden.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der EFSA aufgrund ihrer einschlägigen und umfangreichen Erfahrungen und ihres Fachwissens bezüglich des Rechts und der Politik im Bereich der Lebensmittelkette einschließlich der Risikobewertung benannt und ernannt, wobei sichergestellt wird, dass einschlägiges Fachwissen in den Bereichen Management, Verwaltung, Finanzen und Recht im Verwaltungsrat der EFSA vorhanden ist.
- (7) Die von der Kommission erstellte Liste für die Ernennung von vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der EFSA als Vertreter der Interessen der Zivilgesellschaft und der Lebensmittelkette ist anhand der von der Kommission vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachten Positionen geprüft worden. Durch die Ernennung dieser Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wird die höchste fachliche Qualifikation und ein möglichst breites Spektrum an einschlägigen Erfahrungen im Verwaltungsrat der EFSA weiterhin gewährleistet, was von zentraler Bedeutung ist, um Unabhängigkeit und hohe wissenschaftliche Standards, Transparenz und Effizienz zu gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für die Zeit vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2030 zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ernannt:

Gruppe	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Verbraucherorganisationen	Herr Agustín REYNA	Frau Izaskun MARTÍN CABREJAS
Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich	Herr Martin DERMINE	
Landwirtschaftliche Organisationen	Herr Max SCHULMAN	Herr José María CASTILLA BARÓ
Industrieorganisationen	Frau Roxane RÖTHLISBERGER FELLER	Herr Alejandro David RODARTE CASTREJÓN

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
